

# Mann oder Frau, ledig oder verheiratet, arm oder reich

## Die »fragmentierte Stadt« in urbanen Inschriften des 16./17. Jahrhunderts<sup>1</sup>

---

Teresa Schröder-Stapper

### Abstract

*The article deals with variable categories of difference and their manifestation in urban inscriptions in the sixteenth-century north German cities of Braunschweig and Hildesheim. The starting point of the investigation is the proposition that this differentiation was produced, updated and accentuated in the practice of inscribing. The analysis focuses on house inscriptions as media of communication in social proximity. Access to houses as a resource was linked to various relational categories (gender, marital status, property, legal status), which were addressed in house inscriptions. This contribution argues that inscriptions not only expressed distinctions but also served as a marker with which differences were ascribed to and visibly inscribed into the urban space. Special attention is paid to the materiality of the inscription, which made the difference both palpable and permanent.*

### Keywords

*Urban Fragmentation, House Inscription, Home Ownership, Public Welfare*

SI · MVSSEN / MIR · LEIDEN · VND / LASSEN · MIR · LEBEN /  
DEI · MICH · BENEIDEN · / VND · NICH · TES · GEBEN · / MENNIGER · HASSET · /  
WAS · ER · SICHT NOCH / MVS · ER · LEIDEN · DAS / ES · GHE · SCHIGT · /  
ANNO · D(OMINI) · / 1591<sup>2</sup>

Vorangegangene Inschrift befindet sich bis heute an dem Hildesheimer Haus Rathausstraße 20 auf einer steinernen Brüstungstafel am erdgeschossigen Erker. Die Inschrift wird von erhaben ausgeführten Figuren begleitet: Links neben der Kartusche ist die Personifikation des Neides in Gestalt einer alten Frau abgebildet; unterhalb kann ein stark verwitterter Neidkopf nur noch erahnt werden; darunter die figürliche Darstellung zweier Hunde, die um ein Stück Fleisch kämpfen.<sup>3</sup>

---

1 Der Beitrag ist im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projektes »Die geschriebene Stadt – Das Wissen städtischer Inschriften in der Frühen Neuzeit« entstanden, welches ich als Habilitandin an der Universität Duisburg-Essen verfolge.

2 Hausinschrift aus Hildesheim (Rathausstr. 20): DI 58, Stadt Hildesheim, Nr. 379 (Christine Wulf), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio78g010k0037904 (letzter Zugriff 24.9.2018).

3 Vgl. Beschreibung und Abbildung in DI 58, Stadt Hildesheim, Nr. 379 (Christine Wulf), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio78g010k0037904 (letzter Zugriff 24.9.2018).

Solche sogenannten Neid- und Spottabwehrsprüche<sup>4</sup> an Häusern schreiben ganz unterschiedliche Differenzierungen in Wort, Text und Material fest. Zum einen unterscheiden sie zwischen denjenigen StadtbewohnerInnen, die ein Haus besitzen und dieses mit Inschriften schmücken können, und denjenigen ohne Hausbesitz. Damit einher geht zum anderen die Unterscheidung zwischen StadtbürgerInnen und anderen StadtbewohnerInnen ohne stadtbürgerlichen Rechtsstatus. Denn der Hausbesitz war zu Beginn der Frühen Neuzeit noch vielfach an das Bürgerrecht gekoppelt,<sup>5</sup> sodass zahlreiche städtische BewohnerInnen zur Miete oder auf Kosten der Kommune lebten.<sup>6</sup> Des Weiteren markieren Neid- und Spottabwehrinschriften mehrere Binnendifferenzierungen innerhalb der Gruppe von HausbesitzerInnen, nämlich einerseits zwischen armen und reichen StadtbürgerInnen, indem sie »mit der reichen Ausstattung des Gebäudes die wirtschaftliche Prosperität« nicht allein der Stadt, sondern ebenso ihrer BürgerInnen zum Ausdruck bringen.<sup>7</sup> Eine solche materielle Ausschmückung des Gebäudes war kostspielig und somit vor allem den städtischen Eliten vorbehalten wie hier der Patrizierfamilie Harlessem. Zum anderen betont dieser Inschriftentyp die Unterscheidung zwischen rechtschaffend-gläubigen und unredlich-ungläubigen StadtbürgerInnen. Denn der Neid gehört zu den sieben christlichen Hauptlastern.<sup>8</sup> Zahlreiche Sprichwörter verweisen auf die populäre Darstellung des Neides.<sup>9</sup> Bezieht man die Ikonographie des Neides in Gestalt einer alten Frau mit ein, werden mit dem dargestellten Geschlecht und Alter der Figur zwei weitere Differenzkategorien zum Ausdruck gebracht.

## Städtische (Un-)Ordnung

Mit Blick auf die im Eingangsbeispiel verhandelten Differenzen erscheint die Heterogenität städtischer Einwohnerschaft als konstitutives Moment bereits vormoderner Urbanität.<sup>10</sup> Damit muss die Vorstellung von der Einheit der Stadt, wie sie in der Formel der »civitas christiana« seit dem Mittelalter zum Ausdruck gebracht und in der

4 In Norddeutschland finden sich zahlreiche solcher Beispiele: Vgl. Ingrid Schröder, Niederdeutsche Inschriften als Zeugnisse regionaler Kultur, in: Nikolaus Henkel (Hg.), Inschriften als Zeugnisse kulturellen Gedächtnisses. 40 Jahre Deutsche Inschriften in Göttingen. Beiträge zum Jubiläumskolloquium vom 22. Oktober 2010 in Göttingen, Wiesbaden 2012, S. 101–114, hier S. 111.

5 Vgl. Eberhard Isenmann, Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: Rainer Christoph Schwinges (Hg.), Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches, 1250–1550, Berlin 2002, S. 203–249.

6 Vgl. Gerhard Fouquet, »Annäherungen«: Große Städte – Kleine Häuser. Wohnen und Lebensformen der Menschen im ausgehenden Mittelalter, in: Ulf Dirlmeier (Hg.), Geschichte des Wohnens, Bd. 2: 500–1800. Hausen, Wohnen, Residieren, Stuttgart 1998, S. 347–501, hier S. 417–428.

7 Vgl. Schröder, Niederdeutsche Inschriften als Zeugnisse regionaler Kultur, S. 111.

8 Vgl. Eric-Oliver Mader, Art. Neid, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 9, Stuttgart 2009, Sp. 86 f.; Vgl. allgemein Otto Ulbricht, Neid in der Frühen Neuzeit, in: Frühneuzeit-Info 21 (2010), S. 126–144.

9 Ebd., S. 134. Vgl. Helmut Schoeck, Der Neid – Eine Theorie der Gesellschaft, Freiburg 1966, S. 22.

10 Vgl. zum Heterogenitätsdiskurs Louis Wirth, Urbanism as a Way of Life, in: The American Journal of Sociology 44 (1938), S. 1–24; er definiert Städte anhand der drei Charakteristika: Größe, Dichte und Heterogenität (S. 8).

Stadtgeschichtsforschung, sei es als »Sakralgemeinschaft« oder als geschworene und korporative Bürgergemeinde lange fortgeschrieben wurde,<sup>11</sup> kritisch hinterfragt und stattdessen der von Franz-Josef Arlinghaus betonte »fragmentierte« Charakter der Stadt in Rechnung gestellt werden.<sup>12</sup> In ähnlicher Weise hat Valentin Groebner den Status der spätmittelalterlichen Stadt als heterogenem Rechtsraum betont und die Frage nach der Visualisierung städtischer (Un-)Ordnung gestellt.<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang gewinnt die städtische Zeichenpraxis in Form von Wappen, aber auch Graffiti an Bedeutung, welche den städtischen Raum nicht allein prägt, sondern mehr noch konstituiert.<sup>14</sup>

Während es aus stadthistorischer Perspektive bisher vor allem um die politische Kommune und deren Fragmentierung ging, wähle ich in diesem Beitrag einen durch die Geschlechtergeschichte beeinflussten Zuschnitt: Ich nehme die Heterogenität der StadtbewohnerInnen in den Blick und frage nach der Herstellung von Differenzen durch Praktiken des Einschreibens. Wie im Eingangsbeispiel bereits deutlich geworden ist, handelt es sich bei der Einwohnerschaft vormoderner Städte keinesfalls um eine homogene Gruppe. Vielmehr unterschieden sich die StadtbewohnerInnen in vielfältiger Weise: angefangen beim Geschlecht, dem Alter und der körperlichen Versehrtheit, über den Familienstand, die Konfession, die Finanzkraft und den Bildungsgrad, bis hin zum Rechtsstatus als BürgerIn oder InsassIn ohne Bürgerrecht und der ständischen Zugehörigkeit. Forschungen zur Intersektionalität haben die Relationalität solcher Differenzkategorien betont.<sup>15</sup> Ihr Zusammenspiel konstituiert die/den AkteurIn, bedingt ihr/sein Handeln und reguliert ihren/seinen Zugriff auf und die Verwendung von Ressourcen.<sup>16</sup>

Doch wie und durch wen wurden diese Unterschiede hergestellt und dauerhaft manifestiert? Dieser Frage möchte ich im Folgenden anhand der Untersuchung einer spezifischen Quellengattung, nämlich städtischer (Haus-)Inschriften, nachgehen und deren Funktion im städtischen Raum in den Blick nehmen. Ausgangspunkt meiner Überlegung ist die These, dass unterschiedliche Differenzkategorien in der Praktik

11 Zum Begriff der »Sakralgemeinschaft« Ludwig Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 1, Braunschweig 1873, S. XVIII. Vgl. in ähnlicher Weise Bernd Moeller, Reichsstadt und Reformation, Neuausgabe, Berlin 1987 (Gütersloh 1962), S. 15. Vgl. zu den verschiedenen Konzepten der Bürgergemeinde (*coniuratio, universitas, Gemeinde*) Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550, 2. Aufl., Köln 2014, S. 210–215.

12 Vgl. Franz-Josef Arlinghaus, Einheit der Stadt? Religion und Performanz im spätmittelalterlichen Braunschweig, in: Werner Freitag (Hg.), Die Pfarre in der Stadt. Siedlungskern – Bürgerkirche – Urbanes Zentrum, Köln 2011, S. 77–96.

13 Vgl. Valentin Groebner, Zu einigen Parametern der Sichtbarmachung städtischer Ordnung im späteren Mittelalter, in: Pierre Monnet/Otto Gerhard Oexle (Hg.), Stadt und Recht im Mittelalter, Göttingen 2003, S. 133–152.

14 Vgl. ebd., S. 140.

15 Vgl. explizit zur Frühen Neuzeit Andrea Griesebener, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit, in: Veronika Aegerter (Hg.), Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte, Zürich 1999, S. 129–137.

16 Michaela Hohkamp, Im Gestrüpp der Kategorien: Zum Gebrauch von Geschlecht in der Frühen Neuzeit, in: Andrea Griesebener/Christina Lutter (Hg.), Die Macht der Kategorien. Perspektiven historischer Geschlechterforschung, Wien 2000, S. 6–17, hier S. 7.

des Einschreibens hervorgebracht, aktualisiert oder akzentuiert wurden. Dabei kann zwischen verschiedenen Formen der Einschreibung differenziert werden: erstens die konkrete Einschreibung von Schriftzeichen in unterschiedliche Materialien und zweitens die Platzierung von Inschriftenarrangements als Artefakte im städtischen Raum. Inschriften dienten somit nicht allein der Artikulation von Unterscheidungen, sondern zugleich als Marker, mit dem Differenzen zugeschrieben und sichtbar in den städtischen Raum eingeschrieben wurden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Materialität der Inschrift, welche die Differenz sowohl haptisch erfahrbar als auch dauerhaft(er) machte. Denn anders als in einem Ritual, wie zum Beispiel einer Prozession, in der momenthaft zwischen den unterschiedlichen TeilnehmerInnen differenziert wurde,<sup>17</sup> handelt es sich bei einer Inschrift aufgrund ihrer materiellen Verankerung um eine dauerhaftere Manifestation von Unterscheidungen.

Unter Inschriften verstehe ich in Anlehnung an die klassische Definition von Rudolf M. Kloos, »Beschriftungen verschiedener Materialien [...], die von Kräften und mit Methoden hergestellt sind, die nicht dem Schreibschul- und Kanzleibetrieb angehören«.<sup>18</sup> Die Definition macht bereits deutlich, dass es bei der Analyse nicht allein um den Inschriftentext gehen kann, sondern dass vielmehr die Materialität des Trägers, die materielle Ausschmückung mit bildlichen, figürlichen oder symbolischen Elementen, die Kontextualisierung ihrer Anbringung und nicht zuletzt die Platzierung<sup>19</sup> von Inschrift und Träger mit einbezogen werden müssen.

Im Zentrum des vorliegenden Beitrags stehen Hausinschriften des 16. und 17. Jahrhunderts aus den Städten Braunschweig (seit 1528 mehrheitlich lutherisch) und Hildesheim (seit 1542 bikonfessionell), für die jeweils ein repräsentativer Bestand an Inschriften überliefert ist. Bei Hausinschriften handelt es sich um einen für den Nordwesten des Alten Reiches spezifischen Inschriftentyp, der durch die dort verbreitete Fachwerkbauweise bedingt ist.<sup>20</sup>

Der gewählte Untersuchungszeitraum bietet sich nicht allein aufgrund der zunehmenden Anzahl an komplexeren Inschriftenarrangements an, sondern auch, weil im Zuge der Konfessionalisierung, welche die Stadtgeschichte beider Vergleichsstädte nachhaltig prägte, Differenzkategorien wie die konfessionelle Zugehörigkeit überhaupt erst entstanden sind und andere wie das Geschlecht oder der Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet) neu geordnet wurden. Das Haus und seine BewohnerInnen können als kleinste Einheit innerhalb der sozialen Ordnung der Stadt und somit als Nährboden sozialen Wandels angesehen werden. In der Forschung wurde daher vielfach der Modellcharakter des Hauses hervorgehoben.<sup>21</sup> Joachim Eibach betont die

---

17 Zu Prozessionen als Mittel der sozialen Distinktion vgl. klassisch Robert Darnton, Ein Bourgeois bringt seine Welt in Ordnung: Die Stadt als Text, in: ders., Das große Katzenmassaker. Streifzüge durch die französische Kultur vor der Revolution, München 1989, S. 125–166.

18 Rudolf M. Kloos, Einführung in die Epigraphik des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Darmstadt 1980, S. 2.

19 Zum Begriff der Platzierung vgl. Martina Löw, Raumsoziologie, 7. Aufl., Frankfurt a. M. 2012, S. 158–161.

20 Vgl. Christine Wulf, Die Inschriften der Stadt Hameln, Wiesbaden 1990, S. XXVIII.

21 Vgl. zum Haus als Gegenstand der deutschsprachigen Geschichtsforschung Philip Hahn, Trends der deutschsprachigen historischen Forschung nach 1945: Vom »ganzen Haus« zum »offenen Haus«, in: Joachim Eibach/Inken Schmidt-Voges (Hg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin 2015, S. 47–63.

starke integrative Funktion des Hauses innerhalb der Nachbarschaft.<sup>22</sup> Dabei geht es ihm zum einen um die Zugänglichkeit des häuslichen Binnenraumes,<sup>23</sup> zum anderen um eine stärkere Berücksichtigung der »für das ›offene Haus‹ typische[n] ›Kultur der Sichtbarkeit‹«, vor deren Hintergrund das Haus und seine Fassade zur sozialen Bühne avanciert.<sup>24</sup>

## Hausbesitz als Differenzmarker: Mit Haus ...

Will man sich Hausinschriften und deren Funktion in frühneuzeitlichen Städten nähern, empfiehlt sich zunächst ein Blick auf den Kontext ihrer Anbringung. Sehr häufig wurden Hausinschriften im Zuge des Baus, der Erneuerung oder Erweiterung sowie des Erwerbs eines Hauses angebracht. Dies illustrieren die folgenden Beispiele:

### Hildesheim, Kleine Venedig 9

**A** Andreas Eickhoff / Isalbe Hessen

**B** 15//85

**C** Ludolff / Kolditze // Ilsabe / Eickhoff

**D** Anno // 1621

**Wappen:** Eickhoff, Hesse; Kolditze, Eickhoff

*(A auf steinernen Kaminsturz des Vorgängerbaus, 1621 in Sockel des Neubaus eingemauert; links und rechts daneben je ein Wappen; außen gerahmt durch zwei Ziffern der Jahreszahl B, C und D auf Türsturz, dazwischen zwei Wappen.)<sup>25</sup>*

### Braunschweig, Eiermarkt 3/4

**A** Curd von Scheppenstedt 1583 Maria v(on) Vechelt

**B** 1627

**Wappen:** Damm, Achtermann

*(A als Wappenbeischriften an Hofgebäude, Jahreszahl zwischen den Wappen; B mit zwei Wappen, nicht näher lokalisiert.)<sup>26</sup>*

Die Inschriften erinnern an das Jahr, in dem das Haus fertiggestellt bzw. in Besitz genommen wurde, sowie namentlich an die ErbauerIn bzw. die ErwerberIn des Hauses.

22 Vgl. Joachim Eibach, Das offene Haus. Kommunikative Praxis im sozialen Nahraum der europäischen Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 38 (2011), S. 621–664, hier S. 637.

23 Vgl. Hahn, Trends, S. 61.

24 Eibach, Das offene Haus, S. 640–645, hier S. 644.

25 DI 58, Stadt Hildesheim, Nr. 468 (Christine Wulf), in: www.inschriften.net, urn:nbn:de:0238-dio58g01ok0046809 (letzter Zugriff 26.4.2019).

26 DI 56, Stadt Braunschweig II, Nr. 585 + (Sabine Wehking), in: www.inschriften.net, urn:nbn:de:0238-di56g009k0058507 (letzter Zugriff 26.4.2019).

Schaut man etwas genauer hin, so fallen die kategorialen Unterscheidungen ins Auge, die im Medium Inschrift nicht allein artikuliert, sondern immer auch aktualisiert wurden. Denn in den hier genannten Beispielen wird nicht ein Erbauer genannt, sondern ein Mann und eine Frau, geschlechtlich codiert durch die Namensnennung, werden gemeinsam als BauherrInnen ausgewiesen. Die Anzahl solcher Inschriftenarrangements nahm ab Mitte des 16. Jahrhunderts sowohl in Braunschweig als auch in Hildesheim stark zu.<sup>27</sup> Hier zeichnet sich ein Wandel des *epigraphic habit*<sup>28</sup> vor dem Hintergrund der reformatorischen Bewegung ab.

Im Zuge von Reformation und Konfessionalisierung wurde die Ehe stark aufgewertet: »Mit dem neuen, an der Schrift ausgerichteten Eheverständnis wurde Ehe zur zentralen gesellschaftlichen Ordnung der Geschlechter, die zugleich als ›erste Ordnung Gottes‹ definiert wurde.«<sup>29</sup> Zwar begann die kirchliche Auseinandersetzung und Regulierung der Ehe bereits im Spätmittelalter, mit Beginn der reformatorischen Bewegung erfuhr dieses Normierungs- und zugleich Moralisierungsbestreben jedoch noch einmal an Qualität und Durchsetzung, indem sich beim Thema Ehe kirchliches und obrigkeitliches Ordnungsinteresse miteinander verbanden. Dies bewirkte wiederum auf katholischer Seite ebenfalls eine verstärkte Normierung und Dogmatisierung der spätmittelalterlichen Ehelehre.<sup>30</sup>

Diese Aufwertung der Ehe schlug sich in der epigrafischen Praxis der sich offen zum Luthertum bekennenden Stadtgemeinden Braunschweigs (1528) und Hildesheims (1542) nieder.<sup>31</sup> Mit der Beschreibung der Frau als »seine eheliche Hausfrau« wurde der rechtliche Status sowohl der Frau als auch des Paares als Ehepaar herausgestellt und beide in das gesellschaftliche Ordnungsmodell Ehe eingegliedert. Für beide Partner bedeutete die Eheschließung einen kategorialen Einschnitt sowie deutlichen Statuswechsel, mit dem sowohl Rechte als auch Pflichten verbunden waren.<sup>32</sup>

27 Im mittelalterlichen Inschriftenbestand der Stadt Braunschweig finden sich bis 1528 nur wenige Beispiele, welche in die Zeit vor Einführung der Reformation zu datieren sind, vgl. DI 35, Stadt Braunschweig I, Nr. 181, 218, 235, 312, in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net). Vgl. DI 35, Stadt Braunschweig I, Nr. 218 (Andrea Boockmann), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio35g005k0021807 (letzter Zugriff 9.5.2019). In Hildesheim findet sich das erste (überlieferte) Beispiel an einem profanen Gebäude aus dem Jahr 1535. Vgl. DI 58, Stadt Hildesheim, Nr. 326† (Christine Wulf), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio58g010k0032606 (letzter Zugriff 5.12.2018). Solche Aussagen können angesichts der ungesicherten Überlieferungssituation immer nur eine Tendenz darstellen, da der Verlust weiterer Beispiele in Rechnung gestellt werden muss.

28 Vgl. Ramsay MacMullen, *The Epigraphic Habit in the Roman Empire*, in: *The American Journal of Philology* 193 (1982), S. 233–246.

29 Heide Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«. *Frauen in der Frühen Neuzeit*, München 1992, S. 67.

30 Vgl. Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*, Bd. 1: *Das Haus und seine Menschen*, 4. Aufl., München 2005, S. 160–162.

31 Zu Braunschweig vgl. Klaus Jürgens, *Um Gottes Ehre und unser aller Seelen Seligkeit – Die Reformation in der Stadt Braunschweig von den Anfängen bis zur Annahme der Kirchenordnung 1528*, in: *Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig* (Hg.), *Die Geschichte der Reformation in der Stadt Braunschweig*, Wolfenbüttel 2003, S. 7–82. Zu Hildesheim vgl. Jochen Bepler, *Die Reformation in Hildesheim*, in: Ulrich Knapp (Hg.), *Ego Sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim. 815 bis 1810*, Petersberg 2000, S. 189–195.

32 Vgl. van Dülmen, *Das Haus und seine Menschen*, S. 38–55; Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 90–117; dies., *Normen und Institutionen der Geschlechterordnung am Beginn der Frühen Neuzeit*,

Welche Bedeutung die Visualisierung des Statuswechsels für die AkteurInnen hatte, zeigt das Hildesheimer Beispiel Hoher Weg 34.<sup>33</sup> Das Haus wurde am 6. März 1570 von dem Hildesheimer Kaufmann Henni Arneken<sup>34</sup> dessen Schwager abgekauft. Nach dem Kauf ließ er in einen Türsturz des Untergeschosses seinen Namen sowie das Jahr einschreiben und mit zwei Wappen (Arneken, Brandis) schmücken. Letzteres repräsentierte bereits seine Braut Adelheid Brandis, welches unter Umständen auch erst nachträglich angebracht worden ist. Ein Jahr später wurde das Hinterhaus fertiggestellt, in welches sich Arneken und nun »sin hvs=Frwe« als Bauherren einschrieben.

Arneken zeigt demnach nicht nur den Besitz-, sondern wenig später auch seinen Statuswechsel an. Das Inschriftenarrangement fungiert somit als Ausweis für die Rechtsstellung des nun verheirateten Paares, dessen Heirat sein Zusammenleben überhaupt erst ermöglichte. Zugleich werden mit Hilfe der Wappen zwei der ranghöchsten Familienverbände repräsentiert, die ihre Verbindung hier materiell markierten und in den Stadtraum einschrieben, welchen sie damit gleichsam im Namen des Verwandtenkreises besetzten. Familienverbände wie die Brandis und Arnekens, die zur gesellschaftlichen und politischen Elite Hildesheims gehörten, waren mit ihren Wappen vielerorts in der Stadt materiell präsent und erhoben damit den Anspruch auf Teilhabe, wenn nicht sogar Führung des Stadtreiments.<sup>35</sup>

In der gemeinsamen Bauherrschaft von Ehemann und -frau, wie sie in den Bauinschriften zum Ausdruck gebracht wurde, zeigt sich das von Heide Wunder konzipierte Arbeitspaar, welches die gegenseitige Abhängigkeit der Eheleute betont.<sup>36</sup> Im Hinblick auf die Bauherrschaft betraf dies nicht zuletzt die finanziellen Mittel, welche von der Frau mit in die Ehe eingebracht wurden. Andere Inschriftenarrangements zeugen zudem vom Transfer des Hausbesitzes über die weibliche Erbfolge, sei es als erbberechtigte Tochter wie im Fall der Ilsabe Eickhoff (s. o.) oder als Witwe wie im Fall der Margarethe Achtermann (s. o.).

Ilsabe Eickhoff erbt das Grundstück Kleine Venedig 9 von ihren Eltern und brachte es in die Ehe mit Ludolf Kolditze ein, mit dem sie gemeinsam 1621 ein neues Haus baute. Dabei übernahmen sie den steinernen Kaminsturz des Vorgängerbaus, mit Namen und Wappen ihrer Eltern sowie Jahreszahl, und mauerten ihn in den Sockel des Neubaus ein.<sup>37</sup> Margarethe Achtermann erbt hingegen das Haus Eiermarkt 3/4 von ihrem verstorbenen Mann Hans von Scheppenstedt, dessen Eltern Cord von Schep-

---

in: Heide Wunder/Gisela Engel (Hg.), *Geschlechterperspektiven: Forschungen zur Frühen Neuzeit*, Königsstein 1998, S. 57–78.

33 DI 58, Stadt Hildesheim, Nr. 416(t) (Christine Wulf), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio58g010k0041605 (letzter Zugriff 29.4.2019).

34 Zu Henni Arneken vgl. DI 58, Stadt Hildesheim, Nr. 535(t) (Christine Wulf), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio58g010k0053505 (letzter Zugriff 24.5.2019).

35 Dies gilt sowohl für die verschiedenen Wohnhäuser im Besitz der Familien als auch für kommunale Bauten, in denen sie sich zum Beispiel als Amtsträger einschrieben: das Arneken-Hospital: DI 58, Stadt Hildesheim, Nr. 477(t) (Christine Wulf), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio58g010k0047708 (letzter Zugriff 27.5.2019); Elternhaus der Adelheid Brandis: DI 58, Stadt Hildesheim, Nr. 373(t) (Christine Wulf), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio58g010k0037305 (letzter Zugriff 27.5.2019).

36 Vgl. Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 96–98.

37 DI 58, Stadt Hildesheim, Nr. 468 (Christine Wulf), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio58g010k0046809 (letzter Zugriff 26.4.2019).

penstedt und Maria von Vechelt sich mit Namen und Wappen 1583 in das Hofgebäude als BesitzerInnen eingeschrieben hatten. Nach ihrer Wiederheirat im Jahr 1627 ließen Margarethe Achtermann und ihr zweiter Ehemann Tilemann von Damm das Jahr ihrer Eheschließung sowie ihre Wappen am Haus anbringen.<sup>38</sup> Hausinschriften, Hausmarken und Wappen erzählen somit nicht allein die Geschichte eines Hauses, sondern integrieren zugleich die jeweiligen HausbesitzerInnen in diese Geschichte und suggerieren dadurch Kontinuitäten auch über Brüche hinweg wie die weibliche Erbfolge und den Besitztransfer in eine andere Familie, welcher auf diese Weise legitimiert wurde. Die Materialität der Inschrift und ihres Trägers gewährleistet insbesondere bei in Stein gehauenen Inschriften die lange Haltbarkeit der Inschriftenarrangements, die nicht allein Zeiten, sondern wie im Fall von Venedig 9 auch Räume überdauern können, indem sie in einen Neubau transferiert werden.

Mit Bau- oder Hausinschriften werden zugleich Besitzrechte artikuliert und mehr oder weniger sichtbar in die Materialität des Hauses, sowohl im eigentlichen Sinne in die Schwellbalken und Steine als auch im übertragenen Sinne in das Haus als Ganzes, eingeschrieben. Dabei war die Ressource Haus eben nicht für jeden erreichbar, sondern ihr Erwerb bis in die Frühe Neuzeit vielfach an das Bürgerrecht gekoppelt wie im Braunschweiger Stadtrecht von 1532 festgelegt.<sup>39</sup> In einer späteren Fassung ist explizit vom »bürger« und »bürgerinne« die Rede.<sup>40</sup> Frauen wie Ilsabe Eickhoff, Margarethe Achtermann oder Adelheid Brandis konnten demnach als Töchter und Ehefrauen von Stadtbürgern am Bürgerrecht partizipieren.<sup>41</sup> Im Stadtrecht war zugleich der Besitztransfer nach Todesfall zwischen Eheleuten bzw. zwischen Eltern und ihren Kindern geregelt. Im Braunschweiger Stadtrecht von 1401 wird ausdrücklich die Gütergemeinschaft der Eheleute betont, sodass die Ehefrau den Haushalt als Witwe weiterführen konnte.<sup>42</sup> Mit Blick auf die Kinder sollten vorzugsweise die Söhne vor den Töchtern sowie der Jüngste vor den Älteren als Erbe eingesetzt werden.<sup>43</sup> Das Stadtrecht le-

38 DI 56, Stadt Braunschweig II, Nr. 585† (Sabine Wehking), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-di56g009k0058507 (letzter Zugriff 26.4.2019).

39 Stadtrecht (22. Aug. 1532), in: Ludwig Hänselmann (Hg.), *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig*, Bd. 1: Statute und Rechtebriefe, Braunschweig 1873, S. 298–318, hier S. 314 (§ XXV Van der borgershop).

40 *Der Stadt Braunschweig Ordnung* (20. Febr. 1573), in: *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig*, Bd. 1, S. 433. Auch das Hildesheimer Stadtrecht um 1300 kennt neben »user borghere« »use borghersche«. Heinrich Doebner (Hg.), *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim*, Bd. 1, Hildesheim 1881, S. 280–299, hier S. 288 (§ 88). Nach Johannes Heinrich Gebauer, *Geschichte der Stadt Hildesheim*, Bd. 1, Hildesheim 1922, konnte das Hildesheimer Bürgerrecht seit dem 14. Jahrhundert von Frauen wie Männern entweder durch Erbschaft vom Vater, Kauf oder Schenkung erworben werden (S. 176). Silke Lesemann, *Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen. Zur sozialen und wirtschaftlichen Stellung von Frauen im frühneuzeitlichen Hildesheim*, Hildesheim 1994, ergänzt den Erwerb des Bürgerrechts durch Heirat (S. 34).

41 Isenmann, *Die Deutsche Stadt im Mittelalter*, S. 136. Vgl. ausführlich Barbara Studer, *Frauen im Bürgerrecht. Überlegungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau in spätmittelalterlichen Städten*, in: Rainer Christoph Schwinges (Hg.), *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*, Berlin 2002, S. 169–200.

42 Stadtrecht (18. April 1401), in: *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig*, Bd. 1, S. 101–126, hier S. 111 (§ XIV Van delinghe).

43 *Der Stadt Braunschweig Ordnung* (20. Febr. 1573), in: *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig*, Bd. 1, S. 305 (§ XIV Van erue vnnd delinge).

gitimierte demnach den Besitztransfer sowohl über den weiblichen Erbgang an die Tochter als auch die Weiterführung des Haushaltes durch die Witwe,<sup>44</sup> wie er dann in den Inschriften öffentlichkeitswirksam nach Außen repräsentiert wurde. Hier von zeugt auch das Beispiel der Braunschweigerin Ilsa Heinemann, die sich in einer Hausinschrift am Durchgang des Hinterhauses Langedammstraße 7 zum Ölschlägern als »K(AEMMERER) LVDOLPHI IVTENS W(ITWE)« auswies.<sup>45</sup> Als solche nahm sie Veränderungen vor und schrieb sich in den Hauskomplex ein. Später vererbte sie das Haus in männlicher Linie weiter, wie eine weitere Inschrift am Seitengebäude belegt. Anders als Ilsa Heinemann, die Haus und Haushalt von ihrem Mann erbte, agierte Anna von Reden als Bauherrin (zusammen mit ihrem Sohn) eines Adelshofes in Hildesheim: »Anna von Reden // Seligern Henni von Stein // bergh nachgelasne / widtwe · und ir // shoen Jost von Stein // bergh · haben / diss Hauss ge // bauwet · Anno Christi // 1577«.<sup>46</sup>

In der Selbstbeschreibung als Witwe wirkt das dichotome Unterscheidungsschema ledig/verheiratet fort. Es diente beiden Akteurinnen als Mittel der Selbstverortung innerhalb der sozialen Ordnung der Stadt sowie als Ausweis ihrer legitimen Besitzrechte als alleinstehende Hausbesitzerin. Erst das Zusammenspiel verschiedener Unterscheidungen ermöglichte den Zugang zur Ressource Haus und damit die Möglichkeit, sich nicht nur einen Raum anzueignen, sondern diesen gleichsam als Projektionsfläche für Rang, Status, Stand, Vermögen, Bildung etc. zu nutzen, um sich so in die städtische Sozialordnung einzuschreiben und darin selbst zu verorten.

### ... ohne Haus

Angesichts der hohen Zugangsbeschränkungen stand der Gruppe hausbesitzender eine Vielzahl hausloser StadtbewohnerInnen gegenüber. In diesen Zusammenhang gehören drei Inschriftenarrangements aus Braunschweig und Hildesheim, die nicht allein an den Zeitpunkt der Stiftung oder Einrichtung von Fürsorgeinstitutionen sowie die Verantwortlichen erinnern, sondern zugleich den Kreis der Begünstigten anhand teils impliziter, teils expliziter Differenzkategorien festlegten. Dies betraf zunächst die Braunschweiger Predigerwitwen:<sup>47</sup>

44 Auch in Hildesheim galt Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, die über den Tod eines Ehepartners hinaus Bestand hatte. Erst bei Wiederverheiratung musste der verwitwete Mann die Kinder aus erster Ehe auszahlen bzw. die verwitwete Frau musste mit den Kindern teilen. Auf diese Weise wurde das Vermögen für die männliche Abstammungsfamilie gesichert. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 1, S. 293 (§138). Vgl. zu Witwenhaushalten Gesa Ingendahl, Witwenhaushalte in der frühneuzeitlichen Stadt: (k)ein Generationenprojekt, in: Mark Häberlein/Christian Kuhn/Lina Hörl (Hg.), Generationen in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten (ca. 1250–1750), Konstanz 2011, S. 193–212.

45 DI 56, Stadt Braunschweig II, Nr. 610† (Sabine Wehking), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-di-056g009k0061004 (letzter Zugriff 1.5.2019).

46 DI 58, Stadt Hildesheim, Nr. 437 (Christine Wulf), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio58-g010k0043704 (letzter Zugriff 1.5.2019).

47 DI 56, Stadt Braunschweig II, Nr. 483 (Sabine Wehking), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio-56g009k0048305 (letzter Zugriff 2.5.2019).

**Braunschweig, Echternstr. 14/15, 1559**

[VRBS · EVANGELII · QVIBVS · EST · VETVSTAS · MINISTRIS ·  
HIC · HABBIT(ANT) · VIDVAE ·] POST · PIA · FATA · VIRVM

[Übers.: Die Stadt den Dienern des Evangeliums, die ein hohes Alter erreicht haben. Hier wohnen die Witwen nach dem frommen Tod (ihrer) Männer.]

behausung · der · vorlassenen · widwen · der · abgestorbenen · prediger · in · der ·  
alten · stad · durch · eines · erbaren · wolweis(n) · rads · vnd · filer · erbar · fromen  
christe(n) · beforderung erbawet an(n)o d(o)m(in)i 1559

**Wappen:** Braunschweig

(Schwellbalken des zweiten Obergeschoss; dazwischen Braunschweiger Stadtwappen.)

Die Predigerwitwen wurden in der durch den Altstädter Rat in Auftrag gegebenen Hausinschrift als bedürftige Personengruppe identifiziert. Die Braunschweiger Geistlichkeit konnte mit Ausnahme des Superintendenten und dessen Vertreters kein großes Vermögen anhäufen und verfügte daher auch nicht durchgängig über Grundbesitz.<sup>48</sup> Beim Tod des Pfarrers stellte daher die Versorgung seiner Witwe vielfach ein Problem für die reformatorischen Gemeinden und Obrigkeiten dar, dem bereits die ersten Kirchenordnungen mit der Regelung des Gnadenhalbjahres bzw. -vierteljahres Rechnung trugen. Diese Frist reichte aber vielfach nicht aus, damit die Pfarrerswitwe ihren und ggf. auch den Lebensunterhalt ihrer noch unversorgten Kinder sichern konnte. Im Zuge dessen wurden Pfarrwitwenhäuser eingerichtet sowie dauerhafte Unterhaltsregelungen für Pfarrwitwen getroffen,<sup>49</sup> wenn diese nicht innerhalb der Familie oder Verwandtschaft aufgenommen werden konnten. Mit der Einrichtung eines Pfarrwitwenhauses wurden die Predigerwitwen nicht allein versorgt, sondern ihnen auch ein Platz innerhalb der Stadt als topografischem ebenso wie als sozialem Raum zugewiesen. Denn als Witwen der »Diener des Evangeliums«, die »einen frommen Tod« gestorben waren, nahmen sie einen ehrbaren Platz innerhalb der städtischen Sozialordnung ein, welcher sich zugleich in der Lokalisierung des Pfarrwitwenhauses in Mitten der prosperierenden Altstadt niederschlug.

Anders verhielt es sich mit den städtischen Unterschichten, denen die Armenhausstiftung der Braunschweiger Bürgerin Anna Rieke gewidmet war:

48 Vgl. Luise Schorn-Schütte, *Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig*, Gütersloh 1996, S. 264–271.

49 Vgl. ebd., S. 325f.

## Braunschweig, Ölschlägern 13, 1588

A 15 88

**B** Der herr · Jst des Armen · schutz · ein · schutz · in · der · not · Darumb · hoffen · auff ·  
dich · die · deinen · namen · kennen · den · du · uer·lesset · nicht · die · dich · herr ·  
suchen · 9 · psalm ·

**C** Anna · henning · rike · s(ine) · nagelaten · weddewe · mit · iren · kindern · alse ·  
henning · riken · margareta · riken · marten · rem(m)ers · e(liche) · h(us)·f(rawe) · ilse ·  
riken · tobias · reten · e(liche) · h(us)·f(rawe) · heben · dut · hus g(e)·s(chenket) · got ·  
z(u) · l(of) · u(nde) · [e(re) ·]

D 15/88

**Wappen:** Rieke

*(A auf Vorderfront des Hauses; B auf Schwellbalken des zweiten Obergeschosses; C zusammen mit Wappen auf Schwellbalken des zweiten Obergeschoss, Hausrückseite; Jahreszahl D über Wappenschild, Hausrückseite.)<sup>50</sup>*

Anna Rieke hat das Grundstück Ölschlägern 13 erworben und dort den Bau eines Armenhauses gestiftet.<sup>51</sup> Das Haus steht bis heute ganz in der Nähe der Magnikirche im Magniviertel, welches Teil des ältesten Braunschweiger Weichbildes Altwiek war. Das Magniviertel war lange durch seinen dörflichen Charakter geprägt und stand hinter den wirtschaftlich und politisch führenden Weichbildern Altstadt und Hagen zurück.<sup>52</sup> Die Riekische Stiftung war demnach nicht wie das Predigerwitwenhaus und auch nicht wie der Wohnort der Stifterin in der vornehmen Altstadt lokalisiert, sondern eher an der Peripherie.<sup>53</sup>

Anna Rieke hat sich gemeinsam mit ihren Kindern nicht nur namentlich, sondern auch mit Familienstand in das Armenhaus eingeschrieben, um an ihre Tat zu erinnern. Erneut werden die Differenzkategorien Geschlecht (weiblich), Familienstand (verheiratet/verwitwet) und Rang (gehobenes Bürgertum) explizit artikuliert, die die Akteurin konstituieren und zusammen mit impliziten Differenzkategorien wie Liquidität, aber auch Rechtgläubigkeit, indem sie in gut lutherischer Manier ihr Werk Gott zu Ehren widmete, ihr Handeln bedingen und die Stiftung ermöglichen. Besonders hervorgehoben wird die Ehe mit Hennig Rieke, der, obwohl bereits verstorben, namentlich und durch sein Wappen vertreten ist. Mehr noch verzichtet die Stifterin auf die Nennung ihres Geburtsnamens – anders als bei ihren Töchtern – und fügt auch kein weiteres Wappen hinzu. Sie negiert regelrecht ihre Herkunft und identifiziert

50 DI 56, Stadt Braunschweig II, Nr. 618 (Sabine Wehking), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio56g009koo61808 (letzter Zugriff 2.5.2019).

51 Vgl. Annette Boldt, Das Fürsorgewesen der Stadt Braunschweig in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Eine exemplarische Untersuchung am Beispiel des St. Thomae-Hospitals, Braunschweig 1988, S. 223 f.

52 Vgl. Susanne Klehn, Alphabetisierung in der Stadt Braunschweig um 1800, in: Hans Erich Bödeker et al. (Hg.), Alphabetisierung und Literalisierung in Deutschland in der Frühen Neuzeit, Tübingen 1999, S. 140–162, S. 145.

53 Anna Rieke lebte mit ihrem Mann wohl in der Altstadt, wo er als Zehntmann belegt ist. Vgl. Werner Spieß, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671, Braunschweig 1970, S. 187.

sich allein über ihren Mann und ihre Kinder. Differenzkategorien konnten demnach akzentuiert oder bewusst ausgespart werden.

Die Differenzkategorien Geschlecht, Familienstatus, Stand und Rang, deren Zusammenspiel den Zugang zu Ressourcen eröffnete bzw. verschloss, spiegeln sich auch in der Autobiografie der Anna Rieke wieder, werden hier aber breiter ausgeführt.<sup>54</sup> Die Inschrift kann demnach als eine Kurzzusammenfassung der Autobiografie gelten, in der die Auftraggeberin aufgrund des begrenzten Raumes zwangsläufig Schwerpunkte setzen musste. Der Fokus liegt hier deutlich auf der Stellung der Stifterin als Witwe, Mutter und gläubige Lutheranerin. Zugleich erreichte sie mit dem Medium Inschrift mehr und andere RezipientInnen als mit dem Rechnungsbuch. Die Inschrift konnte vor allem von den BewohnerInnen des Hauses im Hinterhof jederzeit betrachtet werden.

In einer weiteren Inschrift wird mit Zitation von Psalm 9 der Kreis der Bedürftigen ganz allgemein mit »den Armen« umschrieben. Sie mussten darüber hinaus gläubig sein und Gott sowie seinen Schutz suchen. Aus der Inschrift geht hingegen nicht eigens hervor, dass die Stiftung Frauen zu Gute kam, die älter als fünfzig waren und als Bedienstete gearbeitet hatten – diese Gruppe Stadtbewohnerinnen gehörte zum urbanen Prekariat,<sup>55</sup> da sie aufgrund ihres Alters ihrer Beschäftigung nicht mehr nachgehen und während ihres Arbeitslebens kaum Vorsorge für das Alter treffen konnten.<sup>56</sup> Die Stiftung der Anna Rieke kam somit einer Gruppe Bedürftiger zu Gute, welcher sie selbst hätte angehören können.

Diese detaillierten Informationen zur Gruppe der Begünstigten der Riekaschen Stiftung können lediglich der Fundationsurkunde entnommen werden.<sup>57</sup> In der Inschrift fehlen solche Details angesichts des begrenzten Platzes. Mehr noch orientiert sich der Inschriftentext an den örtlichen Gepflogenheiten, indem er ein Bibelzitat wiedergibt. Den Auftraggebern (und Konzipienten) von Hausinschriften wurden demnach Grenzen gesetzt, die zum einen in der Materialität des Trägers, zum anderen in der Praxis begründet lagen.

Ein etwas anders gelagertes Beispiel stellt die Hildesheimer Hospitalstiftung dreier Kanoniker aus dem alten braunschweigisch-lüneburgischen Ministerialengeschlecht derer von Alten dar, welches Ende des 15. Jahrhunderts in Hildesheim an der Ecke zwischen den Straßen Brühl und Gelber Stern errichtet wurde. Den Anstoß hierzu gab

---

54 Rechnungsbuch der Riekaschen Stiftung: Stadtarchiv Braunschweig, G V 9, Nr. 2, fol. 21–23. Dem Rechnungsbuch ist eine autobiografische Skizze vorangestellt. Demnach wuchs Anna Rieke als unbemittelte Waise auf. Ihren ersten Heiratsantrag lehnte sie gegen den Rat ihrer Freunde ab. Stattdessen heiratete sie später Hennig Rieke, der als Zehnmann der Altstadt fungierte, und erreichte somit den sozialen Aufstieg in die bürgerliche Elite. Vgl. Werner Spieß, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter*, Bd. 1, Braunschweig 1966, S. 89–92; ders., *Ratsherren*, S. 187. Vgl. zur Gattung Gabriele Jancke, *Autobiographische Texte – Handlungen in einem Beziehungsnetz. Überlegungen zu Gattungsfragen und Machtaspekten im deutschen Sprachraum von 1400 bis 1620*, in: Winfried Schulze (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, S. 73–106, besonders S. 74.

55 Vgl. Wolfgang von Hippel, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*, München 2013, S. 23–25, hier S. 25.

56 Vgl. Renate Dürr, *Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1995, S. 176–180.

57 Fundationsurkunde: Stadtarchiv Braunschweig, G V 9, Nr. 2, fol. 15v–16r.

die testamentarische Verfügung des Kanonikers Johannes von Alten, die von seinen Neffen Dietrich und Johannes von Alten umgesetzt wurde.<sup>58</sup> Mit dem Bau wurde bereits 1484 begonnen, das Inschriftenarrangement nennt den 1. Juni 1497 vermutlich als Datum der Eröffnung.<sup>59</sup>

**A** · Sub · tua(m) · p(ro)tectione(m) Co(n)fumim(us) · vbi Jnfirmi · acce//perunt · virtutem ·  
[Übers.: *Unter deinen Schutz flüchten wir, wo die Kranken Kraft empfangen haben.*]

**B** M CCCC XCVII · K(A)L(ENDIS) IVNII  
[Übers.: *1497 an den Kalenden des Juni.*]

**C** Hospitale beatae Mariae in Solatium pauperum Informorum 1497 Kalendis Iuni  
[Übers.: *Das Hospital der heiligen Maria zum Trost der kranken Armen/armen Kranken.*  
*1497 an den Kalenden des Juni.*]

(**A** in Schriftband als Beischrift zu Sandsteinrelief der Schutzmantelmadonna; **B** aufsteinerndem Türsturz; beides ursprünglich über dem Eingang; **C** nicht näher lokalisierbar am Fachwerkbau.)<sup>60</sup>

Anders als Anna Rieke schreiben sich die drei Kanoniker nicht namentlich in das Gebäude des Hospitals ein, um an ihr frommes Werk zu erinnern. Nichtsdestoweniger bleiben die Stifter durch die alltägliche Bezeichnung der Stiftung als Altensches Hospital, welche sich sowohl gegen die inschriftlich als auch urkundlich und historiografisch überlieferte offiziöse Bezeichnung durchsetzte,<sup>61</sup> im kulturellen Gedächtnis der Stadt präsent.<sup>62</sup>

Gleichwohl sagt das Inschriftenarrangement der Altenschen im Vergleich mit der Riekeschen Stiftung etwas über den religiösen Hintergrund der Stifter aus. Das Inschriften- und Bildprogramm am Altenschen Hospital steht ganz in der Tradition karitativer Stiftungen in vorreformatorischer Zeit. Im Mittelpunkt steht die Schutz spendende Madonna, die zugleich offiziell namensgebend für das Hospital war, als eigenständige Mittlerin zu Gott, wie seit dem 12. Jahrhundert üblich.<sup>63</sup> Die Darstel-

58 Vgl. Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, Bd. II. 4: Regierungsbezirk Hildesheim, Stadt Hildesheim, Bürgerliche Bauten, bearb. v. Adolf Zeller, Hannover 1912, S. 94–96.

59 Zur Baugeschichte vgl. ebd., S. 95f. Basiert auf: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 8, Nr. 539, Nr. 622 und besonders Nr. 767.

60 DI 58, Stadt Hildesheim, Nr. 217 (Christine Wulf), in: www.inschriften.net, urn:nbn:de:0238-dio58g010k0021702 (letzter Zugriff 6.5.2019).

61 Vgl. diese offiziöse Bezeichnung in Inschrift C, der Fundationsurkunde eines neuen Altars (22. Juni 1515) sowie der Entstehungsgeschichte und Ordnung des Hospitals [1526]. DI 58, Stadt Hildesheim, Nr. 217 (Christine Wulf), in: www.inschriften.net, urn:nbn:de:0238-dio58g010k0021702 (letzter Zugriff 6.5.2019); Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 8, Nr. 539, S. 473, Nr. 767, S. 611.

62 Eine neuzeitliche Inschrift, welche die Zusammenführung verschiedener vormoderner Hospitalstiftungen anzeigt, zeugt von der Durchsetzung der alltäglichen Bezeichnung als Altensches Hospital im kulturellen Gedächtnis: VEREINIGTE HOSPITÄLER · V · ALTEN · ST · BARBARAE · St · CATHARINAE · ST · TRINITATIS, in: Kunstdenkmäler der Stadt Hildesheim. Bürgerliche Bauten, S. 96.

63 Sabine Poeschel, Handbuch der Ikonographie. Sakrale und profane Themen der bildenden Kunst, 6. Aufl., Darmstadt 2014, S. 116–119, hier S. 116.

lung als Schutzmantelmadonna mit segnendem Jesuskind entspricht der zeitgenössischen Tradition.<sup>64</sup> Maria wurde in den Inschriften um Kraft und Trost angerufen. Hierzu wurde den dargestellten Schutzsuchenden eine Variation des ältesten Mariengebetes in den Mund gelegt.<sup>65</sup> Sowohl Bild- als auch Textprogramm knüpften somit an fest verankerte Wissensbestände der Haus- und StadtbewohnerInnen als RezipientInnen an, die zugleich durch die Materialität des Reliefs in Form eines Andachtsbildes permanent aufgefordert wurden,<sup>66</sup> Maria ebenfalls um ihren Schutz anzurufen. Durch solche religiösen Anschlusspraktiken wurde nicht allein die Rezeption des Inschriftenensembles befördert, sondern für die/den BetrachterIn in der Nachahmung der Anrufung Mariens gleichsam haptisch erfahrbar.

Im Gegensatz dazu wurde die Riekesche Armenhausstiftung in Braunschweig erst in nachreformatorischer Zeit ins Leben gerufen. Dies spiegelt sich im Textprogramm des Inschriftenarrangements wider. Nicht Maria, deren Mittlerrolle ebenso von Luther verurteilt wurde wie die Darstellung ihrer Interzession und Schutzmantelschaft,<sup>67</sup> sondern der Herr selbst wurde mit der Zitation von Psalm 9 um Hilfe für die gläubigen Armen angerufen.<sup>68</sup> Ebenso typisch für den *epigraphic habit* des nachreformatorischen Braunschweigs ist die Einschreibung von Bibeltexten, die altgläubige Textprogramme wie die Anrufung von Maria und anderen Heiligen abgelöst haben.<sup>69</sup> Die Stifterin Anna Rieke wies sich demnach durch die Wahl des Textprogrammes sogleich als fromme und bibelkundige Lutheranerin aus.

Ein weiterer Unterschied zeigt sich mit Blick auf den Kreis der Bedürftigen. Laut Inschriftenarrangement sollte die Altensche Stiftung den armen Kranken bzw. kranken Armen zu Gute kommen. Ausführlicher wurde dieser Kreis in der vorläufigen Ordnung für das Hospital von 1521 umschrieben, wonach die Insassen keine weiteren Einkünfte aus Renten oder Arbeit erzielen durften.<sup>70</sup> Noch detaillierter sind die Ausführungen in der 1526 verfassten Entstehungsgeschichte und Ordnung des Hospitals.<sup>71</sup> Die Aufstellung der Bedürftigen dort spiegelt die Polyvalenz vormoderner Hospitäler wieder.<sup>72</sup> Das Altensche Hospital fungierte demnach sowohl als Herberge für Schüler und Fremde als auch als Versorgungsstätte für Arme und Kranke. Armut und Krank-

64 Vgl. Engelbert Kirchbaum (Hg.), *Lexikon der christlichen Ikonographie*, Bd. 4, Rom 1972, Sp. 128–133; Remigius Bäumer/Leo Scheffczyk (Hg.), *Marienlexikon*, Bd. 6, St. Ottilien 1994, S. 82–87.

65 Vgl. ebd., S. 327.

66 Vgl. ebd., S. 84.

67 Vgl. ebd., S. 86.

68 Psalm 9,10–11.

69 Vgl. Dietrich Mack, *Mittelalterliche Inschriften der Stadt Braunschweig als historische Quelle*, in: *Abhandlungen der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft* 4 (1952), S. 196–227.

70 *Vorläufige Ordnung des Moritz- und Kreuzstiftes und des Rathes als von weiland Magister Johann und Dietrich von Alten, Gebrüder, bestellter Verweser für das von Altensche Hospital im Brühle* (8. April 1521), in: *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim*, Bd. 8, Nr. 622, S. 526.

71 *Entstehungsgeschichte und Ordnung des von Altenschen Hospitals im Brühle [1526]*, in: *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim*, Bd. 8, Nr. 767, S. 611–614.

72 Vgl. Annemarie Kinzelbach, *Gesundbleiben, Krankwerden, Armsein in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Gesunde und Kranke in den Reichsstädten Überlingen und Ulm, 1500–1700*, Stuttgart 1995, S. 323–352, hier S. 325; Robert Jütte, *Obrigkeitliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt a. M. und Köln*, Köln 1984, S. 169–174.

heit waren dabei aufs engste miteinander verbunden; denn wer aufgrund von Krankheit seiner Arbeit nicht mehr nachgehen konnte, verfiel meist der Armut. Die Ordnung von 1526 formulierte daher als Zielsetzung des Hospitals die Genesung der Kranken und damit die Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft. Ausdrücklich war dementsprechend von einem zeitlich begrenzten Aufenthalt – nämlich »durante infortimate« – die Rede. Damit stand die Stiftung in der Tradition einer sich bereits seit dem 14. Jahrhundert und nicht wie lange angenommen erst im Zuge der Reformation wandelnden Fürsorgepolitik,<sup>73</sup> die darauf zielte, die Zahl der FürsorgeempfängerInnen gering zu halten. Hierzu wurde einerseits zwischen schuldlosen und selbstverschuldeten sowie unterstützungswürdigen und -unwürdigen Armen unterschieden. Unterstützungswürdig waren diejenigen, die aufgrund von Alter und Krankheit arbeitsunfähig waren und sich daher nicht selbst versorgen konnten; unterstützungsunwürdig waren hingegen Müßiggänger, die als arbeitsunwillig wahrgenommen wurden.<sup>74</sup> Ihnen suchte man mit Bettelverboten Herr zu werden.<sup>75</sup> Andererseits ging es darum, die Arbeitsfähigkeit von Kranken möglichst wiederherzustellen, damit diese sich wieder selbst versorgen konnten.<sup>76</sup>

In diesem Zusammenhang gewinnt auch das Geschlecht der Bedürftigen an Bedeutung. Eva-Maria Cersovsky hat festgestellt, dass Frauen häufiger als bedürftig anerkannt wurden, während von Männern deutlich stärker erwartet wurde, dass sie sich und ggf. ihre Familien durch ihre Arbeit ernähren konnten. Bei Frauen hätten anstatt der Erwerbstätigkeiten vielmehr reproduktive Faktoren im Vordergrund gestanden.<sup>77</sup> Dementsprechend fanden sowohl die Predigerwitwen im Braunschweiger Predigerwitwenhaus als auch die Dienstbotinnen in der Hildesheimer Riekeschen Stiftung wohl eine dauerhafte Unterkunft und Versorgung. Das Altensche Hospital, dessen Sandsteinrelief zwar sowohl Männer in Beinkleidern als auch Frauen mit Hauben zeigte, war nach Aussage der Ordnungen hingegen Männern vorbehalten,<sup>78</sup> die dort zumindest der Norm nach nur befristet untergebracht wurden, um Kraft zu sammeln und in ihrer Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt zu werden.<sup>79</sup>

In allen drei Beispielen wurden soziale Unterscheidungen festgeschrieben, mit Hilfe derer die StadtbewohnerInnen klassifiziert, zu Personengruppen zusammengefasst und ihnen ein spezieller Raum zugewiesen werden konnte. Anders als bei den

73 Vgl. Forschungsüberblick bei Frank Rexroth, *Recent British and West German Research on Poverty in the Early Modern Period*, in: *German Historical Institute London-Bulletin* 12 (1990) 2, S. 3–11; von Hippel, *Armut, Unterschichten, Randgruppen*, S. 105 f.

74 Vgl. ders., *Armenhäuser – eine neue Institution der sozialen Fürsorge im späten Mittelalter*, in: Michael Matheus (Hg.), *Funktions- und Strukturwandel spätmittelalterlicher Hospitäler im europäischen Vergleich*, Stuttgart 2005, S. 1–14, besonders S. 3–5.

75 Vgl. Jütte, *Obrigkeitsliche Armenfürsorge*, S. 27–31, 202–208, 319–323.

76 Vgl. Kinzelbach, *Gesundbleiben, Krankwerden, Armsein*, S. 324.

77 Vgl. den Vortrag von Eva-Maria Cersovsky »blind frau – bresthaft man. Überlegungen zu Beeinträchtigung, Versorgung und Geschlecht in Städten des 15. und 16. Jahrhunderts« auf dem 52. Deutschen Historikertag (25.–28.09.2018) in der Sektion »Dis/ability – Alltag – Geschlecht. Erkundungen im Feld der interdisziplinären Dis/ability History« von Cordula Nolte und Gabriele Lingelbach (26.9.2018).

78 Die vorläufige Ordnung von 1521 spricht ausdrücklich von »medebroderen« und auch in der Ordnung 1526 fehlen weibliche Umschreibungen. Vgl. *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim*, Bd. 8, Nr. 622, S. 526, Nr. 767, S. 611–614.

79 Vgl. *Inscription A: DI 58, Stadt Hildesheim*, Nr. 217 (Christine Wulf), in: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio58g01ok0021702 (letzter Zugriff 6.5.2019).

Hausinschriften handelt es sich hierbei nicht um Selbstbeschreibungen, sondern um Fremdzuweisungen durch Mitglieder der städtischen Eliten. Sie legten fest, wer als bedürftig gelten und somit von ihrer karitativen Unterstützung profitieren konnte. Die Einrichtung solcher kommunalen Fürsorgeeinrichtungen war aber zugleich immer auch ein Versuch der Reglementierung und Kontrolle von Menschen, in denen man eine Gefahr für den städtischen Frieden sah. Das Zusammenleben war daher mitunter strengen Regeln unterworfen, bei deren Missachtung die InsassInnen des Hauses verwiesen wurden und damit der Versorgung verlustig gingen.<sup>80</sup> Das Medium Inschrift diente als Mittel der Kennzeichnung sowohl der Häuser und ihrer Funktion als auch der BewohnerInnen, die für die Vorbeikommenden permanent sichtbar war – dies galt zumindest für Inschriften an der Vorderfront, andere waren hingegen vermutlich bewusst an einen kleineren Adressatenkreis gerichtet und auch nur für diesen zugänglich. Damit untrennbar verbunden war zugleich die Festschreibung von Unterscheidungen zwischen armen, kranken und schutzbedürftigen sowie reichen, gesunden und schutzspendenden Personen, von denen Letztere über die Mittel verfügten, eben diese Differenzierungen vorzunehmen und anderen aufzuoktroieren.

Zugleich machen die drei behandelten Beispiele deutlich, wie heterogen sich die Zahl hausloser StadtbewohnerInnen gestaltete. Hierzu gehörten eben nicht nur Männer wie Frauen der Unterschichten, sondern ebenso solch sozial angesehene Gruppen wie die verwitweten Ehefrauen der Prediger oder die »scholares«, die im Altenschen Hospital Aufnahme fanden.<sup>81</sup> Hier zeigt sich die starke Fragmentierung der städtischen Einwohnerschaft und die Abhängigkeit des Zugangs zu bestimmten Ressourcen von der Relationalität verschiedener Differenzkategorien.

## Inschriftenpraxis – ein Fazit

Ausgehend von den Ergebnissen verstehe ich das Anbringen von Inschriften als Praktik des Einschreibens von Differenzen. Praktiken sind bei Karl Hörning<sup>82</sup> durch drei zentrale Elemente geprägt, welche seinen Ansatz für mein Forschungsanliegen so interessant machen: Erstens ermöglichen spezifische Wissensordnungen die Praktik überhaupt erst und regulieren sie gleichzeitig.<sup>83</sup> Dabei schließt ein solcher praxeologischer Ansatz keinesfalls mentale Prozesse aus. Vielmehr werden diskursive Praktiken, in denen Wissensordnungen expliziert werden, ausdrücklich einbezogen.<sup>84</sup>

80 Vgl. Vorläufige Ordnung (8. April 1521) ebenso wie Entstehungsgeschichte und Ordnung (1526), in: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 8, Nr. 622, Nr. 767.

81 Dies deckt sich mit den Ergebnissen von Julia A. Schmidt-Funke, *Haushaben: Houses as Resources in Early Modern Frankfurt*, in: Simone Derix/Margareth Lanzinger (Hg.), *Housing Capital. Resource and Representation*, Berlin 2017, S. 35–55, hier S. 36, zu Frankfurt a. M.

82 Karl Hörning, *Experten des Alltags. Die Wiederentdeckung des praktischen Wissens*, Weilerswist 2001; ders./Julia Richter, *Doing Culture: Kultur als Praxis*, in: dies. (Hg.), *Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*, Bielefeld 2004, S. 9–15.

83 Vgl. Hörning, *Experten des Alltags*, S. 164.

84 Vgl. Andreas Reckwitz, *Auf dem Weg zu einer kultursoziologischen Analytik zwischen Praxeologie und Poststrukturalismus*, in: Monika Wohlrab-Sahr (Hg.), *Kultursoziologie. Paradigmen – Methoden – Fragestellungen*, Wiesbaden 2010, S. 179–205, hier S. 192.

Inschriften können als solche diskursiven Einschreibepraktiken verstanden werden, in denen kategoriales Wissen in Form von Differenzen verhandelt wird.<sup>85</sup> Pierre Bourdieu verbindet ein solches Wissen »mit der Macht zur Kategorisierung und Klassifizierung, also der Macht über Wahrnehmung und legitime Definition der sozialen Welt«.<sup>86</sup> In Hausinschriften, wie ich sie hier behandelt habe, werden solche klassifizierenden Unterscheidungen wie Mann oder Frau, ledig oder verheiratet, arm oder reich durch die städtischen Eliten vorgenommen sowie bestimmten Personen und -gruppen aus Selbst- und Fremdsicht zugeschrieben. Durch die Platzierung der Inschrift wird ihnen damit nicht nur ihr Platz im physischen, sondern gleichsam im sozialen Raum der Stadt zugewiesen bzw. von ihnen eingenommen.<sup>87</sup> Auf diese Weise wurden sowohl Differenzen sichtbar gemacht als auch Ordnung innerhalb des städtischen Chaos geschaffen. Dadurch konnten Differenzkategorien, die natürlich auch in der face-to-face-Kommunikation geäußert wurden, im Medium Inschrift manifestiert werden, um somit in der vormodernen Anwesenheitsgesellschaft auch in Abwesenheit der AkteurInnen zu wirken.

Praktiken zeichnen sich zweitens durch ihre »materielle Verankerung in [...] den Artefakten« aus.<sup>88</sup> Dadurch ermöglicht die praxeologische Methode eine stärkere Berücksichtigung von Materialität und deren sinnstiftender Bedeutung. Dies betrifft nicht zuletzt den Träger der Inschrift, denn »häufig bestimmt erst dieser die eigentliche Aussage«,<sup>89</sup> ebenso wie begleitende figürliche oder symbolische Elemente. Hier gehen Bedeutungsgenerierung durch Sprache (Text) und durch Objekte miteinander einher.

Die behandelten Hausinschriften waren entweder in Holz geschnitzt, das als Schwellbalken im Haus verbaut wurde, oder in Stein gehauen, der in Form einer Tafel am Haus angebracht oder als Türsturz verbaut wurde. Beide Materialien versprechen eine lange Haltbarkeit, Stein noch mehr als Holz, sodass sich Inschriften durch ihre Dauerhaftigkeit im Vergleich zu anderen Beschreibstoffen auszeichnen. Sie unterliegen damit einem anderen Rhythmus der historischen Veränderung als die AkteurInnen, die einem kontinuierlichen natürlichen Wandel ausgesetzt sind.<sup>90</sup> In Inschriften konnten vormoderne AkteurInnen somit ihre Sicht auf die Welt über die eigene Lebenszeit hinaus in den Stadtraum einschreiben und auf diese Weise zum Beispiel genealogische Kontinuität stiften. Aufgrund der materiellen Verankerung konnte Wissen sowohl Zeiten als auch Räume überdauern, indem Steinplatten beispielsweise

---

85 Achim Landwehr, Das Sichtbare sichtbar machen. Annäherungen an »Wissen« als Kategorie historischer Forschung, in: ders. (Hg.), *Geschichte(n) der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens*, Augsburg 2002, S. 61–89, hier S. 70.

86 Ebd., S. 82; vgl. Pierre Bourdieu, *Soziologische Fragen*, Frankfurt a. M. 1993, S. 51 f.

87 Zur Unterscheidung des physischen, des sozialen und des angeeigneten physischen Raumes vgl. Pierre Bourdieu, *Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum*, in: Martin Wentz (Hg.), *Stadt-Räume*, Frankfurt a. M. 1991, S. 25–34. Ein Überblick über die unterschiedlichen Raumkonzepte bietet Susanne Rau, *Räume*, Frankfurt a. M. 2013, besonders S. 142–153.

88 Reckwitz, *Auf dem Weg*, S. 190.

89 Wehking/Wulf, *Leitfaden*, S. 9.

90 Vgl. zum zeitlichen Konzept der Dauer Ferdinand Braudel, *Geschichte und Sozialwissenschaften. Die lange Dauer*, in: ders., *Schriften zur Geschichte*, Bd. 1: *Gesellschaften und Zeitstrukturen*, Stuttgart 1992, S. 49–87.

bei Abriss in den Nachfolgebau übernommen wurden. Unter Umständen erfuhren die Wissensbestände im zeitlichen Verlauf eine Bedeutungsverschiebung wie die spätmittelalterliche Marienverehrung im Zuge der Reformation; zunächst Ausweis von Frömmigkeit und Rechtgläubigkeit avancierte sie zum Marker für altgläubige Anhänger und galt den Lutheranern als Ausweis des falschen Glaubens. Zugleich begrenzte die Materialität des Trägers den zur Verfügung stehenden Platz, sodass AuftraggeberIn und KonzipientIn gezwungen waren, sich kurz zu fassen und Schwerpunkte zu setzen, indem bestimmte Differenzen akzentuiert und andere ausgespart wurden.

Im Gegensatz zu den an meist nur für Wenige zugänglichen Orten aufbewahrten Papier- bzw. Pergamentmedien wie beispielsweise dem Rechnungsbuch der Riekeschen Stiftung eröffnete das Medium Inschrift hingegen ein höheres Maß an Öffentlichkeit, indem Hausinschriften für einen größeren Adressatenkreis zugänglich waren oder aber bewusst durch ihre Platzierung nur einer Teilöffentlichkeit zugänglich gemacht werden konnten. Durch beigefügten Figurenschmuck und Symbole wie Wappen und Hausmarken, aber auch den Bildcharakter von bekannten Texten und Breviaturen waren Inschriftenarrangements darüber hinaus auch für illiterate Bevölkerungsgruppen verständlich und erfahrbar. Dauerhaftigkeit sowie Öffentlichkeit konstituierten zugleich die Stellvertreterfunktion von Inschriften, welche die Kommunikation mit dem Betrachter auch in Abwesenheit des Sprechers aufrechterhalten konnten. Inschriftenarrangements konnten somit als permanenter Ausweis von Rang, Familienstand oder Reichtum dienen.

Schließlich drittens sind Praktiken durch das Wechselspiel zwischen Routine und Varianz bestimmt.<sup>91</sup> Dieses Wechselspiel eröffnet den Blick auf Traditionen ebenso wie Wandlungsprozesse im *epigraphic habit* einer städtischen Korporation, Stadt oder Region. In Inschriftenarrangements schlagen sich gesellschaftlich geltende Klassifizierungen nieder und zeugen somit von deren Popularisierung. Zugleich wurden die verschiedenen Differenzkategorien im Akt der Einschreibung immer wieder aktualisiert und unter Umständen auch modifiziert. Ein Beispiel hierfür ist die gestiegene Bedeutung der Ehe im Zeitalter der Konfessionalisierung, was sich zunehmend auch in Hausinschriften in Form der namentlichen Einschreibung beider Eheleute und der Bezeichnung der Ehefrau als »seine Hausfrau« niederschlug.

Abschließend lässt sich daher konstatieren, dass eine solche praxeologische Vorgehensweise, wie ich sie hier für die Analyse von städtischen Inschriften als Einschreibep Praxis von Differenz vorschlage, eine essentialistische, rein textimmanente Interpretation der Befunde verhindert und stattdessen auf das Zusammenspiel von Praktiken, impliziten Wissensordnungen, expliziten Aussagesystemen und Materialität fokussiert. In der Praktik des Einschreibens wurde somit implizites kategoriales Wissen expliziert und im Spannungsfeld von Routine und Varianz immer wieder aktualisiert. Zugleich ermöglicht der praxeologische Ansatz, »die Genese von etwas Neuem auf konkrete Handlungsprozesse zurückzuführen, ohne dabei gleich die Handlungsmächtigkeit der Akteure überzeichnen zu müssen«.<sup>92</sup> Nichtsdestoweniger werden die AkteurInnen, ihre Interessen und Intentionen nicht vollständig negiert, sondern im

91 Vgl. Hörning, *Experten des Alltags*, S. 163.

92 Arndt Brendecke, *Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung*, in: ders. (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit: Akteure, Handlungen, Artefakte*, Köln 2015, S. 13–20, hier S. 15.

Kontext ihrer Handlungen betrachtet. Vor diesem Hintergrund erscheinen Alltagspraktiken wie die Anbringung von Hausinschriften in neuem Licht. Sie dienten den vormodernen AkteurInnen nicht allein zur Artikulation von Unterscheidungen, sondern zugleich zur Markierung und damit Sichtbarmachung von Differenz über Zeit und Raum.

**Teresa Schröder-Stapper** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Historischen Institut der Universität Duisburg-Essen. Sie habilitiert zu *Stadtvorstellungen und -wahrnehmungen in urbanen Inschriften im Rahmen des von ihr selbst eingeworbenen DFG-Projektes »Die geschriebene Stadt – Das Wissen städtischer Inschriften in der Frühen Neuzeit«*. Ihre Schwerpunkte in Forschung und Lehre liegen im Bereich *Geschichte der Frühen Neuzeit, Kulturgeschichte der vormodernen Stadt, Geschlechtergeschichte und Raum-Zeit-Forschung sowie Materialitätsforschung und Praxeologie*.

E-Mail: [teresa.schroeder-stapper@uni-due.de](mailto:teresa.schroeder-stapper@uni-due.de)